

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 03/2026

Freitag, den 03.04.2026

Inhalt	Bekanntmachung	Seite
Nr. 1	Bekanntmachung über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes in der Gemarkung Windehausen – Finanzamt Sondershausen	1
Nr. 2	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB; hier: Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme	2

Finanzamt Sondershausen

Bekanntmachung

über

Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes

in der Gemarkung Windehausen

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt S. 3176) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamts durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: April 2026

Dauer: Frühjahr 2026 bis Herbst 2026

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Sondershausen, 12.03.2026

gez. Dr. Osterburg
Leiter des Finanzamts

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme****hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 17.11.2025 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen mit Eingangsbestätigung vom 19.01.2026 zur Anzeige vorgelegt.

Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens des Landratsamtes Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme

gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: Bauamt der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme schriftlich gegenüber der Stadt Heringen/Helme, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Siegel

gez.
Matthias Marquardt
Bürgermeister

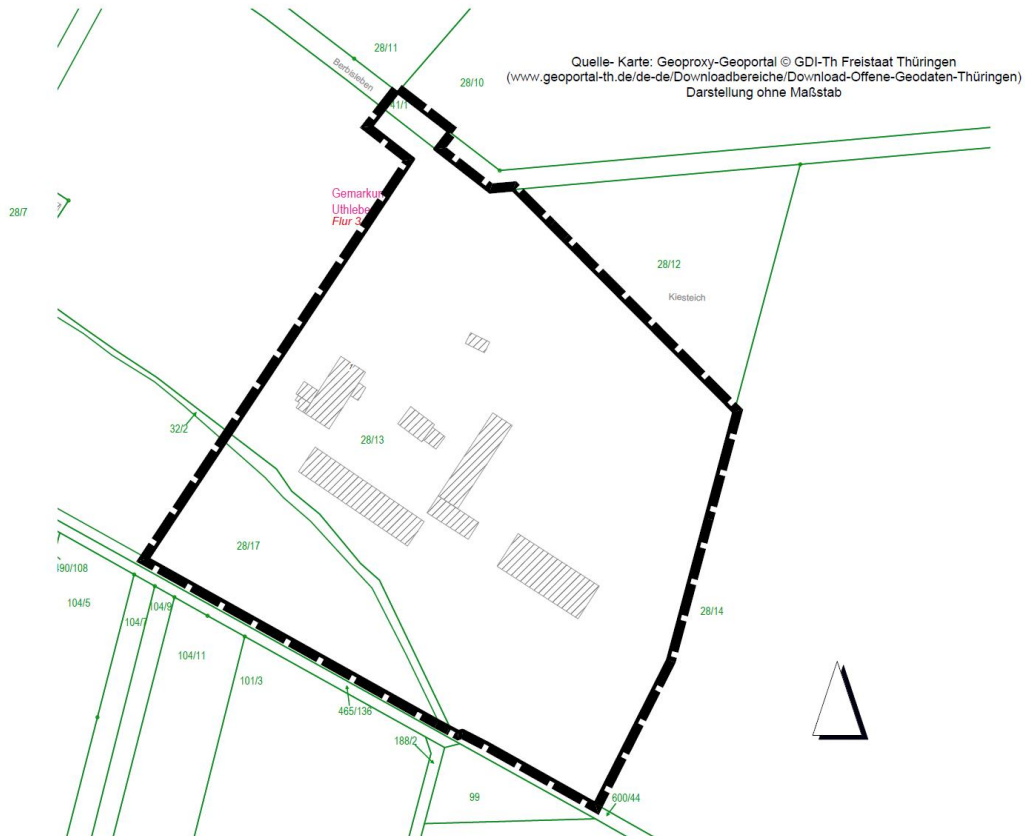
Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 6

"Landgut Berbisleben" (OT Uthleben)

Stadt Heringen / Helme

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
 99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67244
Telefax: 036333 67227
E-Mail: hauptamt@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Ortschaften der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird gemäß der Hauptsatzung elektronisch über das Internet zur Verfügung gestellt. Weiter ist es kostenfrei im Rathaus der Stadt Heringen/Helme einsehbar.